Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes

Au-Haidhausen



Landeshauptstadt München

Vorsitzender Jörg Spengler

E-Mail:

joerg.spengler@muenchen.de

Geschäftsstelle Ost:

Friedenstraße 40 81660 München

Telefon: (089) 233 - 61484 Telefax: (089) 233 - 989 61484 E-Mail: bag-ost.dir@muenchen.de

München, 14.04.2022

Unser Zeichen BIV 2.4 / 04/22

Landeshauptstadt München, Direktorium D-HA II / BA Geschäftsstelle Ost

Kreisverwaltungsreferat HA III/112 per eMail

Ihr Schreiben 24.03.2022 Ihr Zeichen

Novellierung der Sondernutzungsgebührensatzung und der Richtlinien Anhörungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 20 der BA-Satzung nehme ich wie folgt Stellung:

Vorab: Die Anträge des BA 5 in der Stellungnahme sind "fett" gedruckt.

Die Regelungen zu den Gebühren werden zur Kenntnis genommen, wir empfehlen die Aufnahme einer Gebührenbefreiung oder zumindest -reduzierung für Großraumtransporte im Rahmen der Traditionspflege (Maibaumtransporte).

Mobile Einrichtungen zum Wetterschutz ... sollen nicht nur entfernt werden können (§23 (14) 9. 1. Spiegelstrich) sondern auch entfernt ... werden.

Der Begriff "vollständige Einhausung" (§23 (14) 9. 4. Spiegelstrich) muss konkretisiert werden, da er z.B. eine dreiseitige Einhausung erlauben würde. Der BA kann sich einen Spritzschutz zur Straßenseite hin vorstellen. Nicht aber z.B. eine Folienverkleidung an drei Seiten. Weiter muss festgelegt werden, dass Verkleidungen mindestens oberhalb der geforderten Abgrenzungen von mindestens 1 m durchsichtig sein müssen, sowie eine Maximalhöhe für die Abgrenzung (z.B. 1,2 m) festgelegt werden. Der Eindruck eines zusätzlichen Innenraums darf nicht entstehen.

Die Neufassung der Sondernutzungsrichtlinien bietet die Möglichkeit der Änderung weiterer Regelungen.

Der BA empfiehlt die grundsätzliche Erhöhung der Restgehwegbreite in § 8 (1) 2. a auf mindestens 1,80 m (wie auch vom Behindertenbeirat gewünscht), besser 2 m, dann könnte auch § 8 (1) 2. b ggf. entfallen. Den BAs könnte die Möglichkeit eingeräumt werden, in Sonderfällen (z.B. vergleichsweise schmale Gehwege bei zu vernachlässigendem Fußgängeraufkommen) die Restdurchgangsbreite zu reduzieren.

Die Richtlinien enthalten keinerlei Regelungen zur Größe von Freischankflächen im Verhältnis zur Gastraumfläche oder Gastplatzzahl in den dazugehörigen gastronomischen Betrieben. Dabei sind Freischankflächen eigentlich als Alternative zur Innenraumnutzung gedacht. Auch die Pandemiebedingten Erweiterungen 2021 hatten die Ursache, dass sich die gleiche Anzahl der Gäste auf eine größere Fläche verteilen sollten. Das war übergangsweise von den BAs akzeptiert. Jetzt bleiben die Erweiterungen aber zu großen Teilen und die Tische werden so eng gestellt wie vor der Pandemie. Dies führt teilweise zu einer erheblichen Erweiterung der Gastplatzzahlen und einer dauerhaften Verkleinerung öffentlich zugänglichen Raumes als Bewegungsfläche.

Daher sollen Regelungen eingeführt werden, die grundsätzlich ein Verhältnis von Innenund Außenflächen und/oder Gastplatzzahlen von maximal 1:1 festlegen, auch im Hinblick auf die Kapazität von Sanitäranlagen der Betriebe.

Weiter sollte den BAs aber die Möglichkeit eingeräumt werden, aus Ihrer Kenntnis der örtlichen Situation die Ausdehnung von Freischankflächen im Genehmigungsverfahren nicht nur aufgrund der Richtlinien gestalten (verändern/einschränken) zu können.

In der Regel gehen die nachvollziehbaren geschäftlichen Interessen der Gastronomie zu Lasten der Bewegungsmöglichkeiten im öffentlichen Raum. Die momentan geübte Verwaltungspraxis konterkariert aber das eigentlich vorgesehene Entscheidungsrecht der BAs.

Im Übrigen führt die durch Verpächter mitgedachte "Mitvermietung" von maximalen Freischankflächen auch zu Kostensteigerungen für die Gastronomie.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jörg Spengler Vorsitzender im BA 5 Au-Haidhausen